



Elektronisches Amtsblatt 40/2024

vom 02.10.2024

Baugenehmigung zum Neubau einer Wohnanlage mit 6 Mehrfamilienhäusern und Tiefgarage (39 Stellplätze) erteilt

24.09.2024

Öffentliche Bekanntgabe

Das Landratsamt Bautzen, Bauaufsichtsamt, erteilte am 24.09.2024 die Baugenehmigung zum Neubau einer Wohnanlage mit 6 Mehrfamilienhäusern und Tiefgarage (39 Stellplätze) in Ottendorf-Okrilla auf den Flurstücken 209/38, 209/39, 209/40, 209/41, 209/42, 209/43, 209/44, 209/45, 209/46, 209/47, 209/48, 209/49, 209/50 der Gemarkung Medingen (Aktenzeichen 632.20241488).

Grundlage für die Baugenehmigung waren die eingereichten Bauvorlagen und Bauzeichnungen. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen.

Ihre Rechte

Gegen die Baugenehmigung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente finden Sie hier:

<https://www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php>

Impressum

Herausgeber: Landratsamt Bautzen

Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

Auslegung der Unterlagen

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können Sie im Landratsamt Bautzen, Bauaufsichtsamt, Macherstraße 57, 01917 Kamenz, während der Öffnungszeiten einsehen. Bitte vereinbaren Sie dazu einen Termin.

Die Öffnungszeiten finden Sie auf der Seite der Dienstleistung Bauordnungsrechtliche Verfahren: <https://www.landkreis-bautzen.de/landratsamt/dienstleistung/bauordnungsrechtliche-verfahren/106>

Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn

Mit der öffentlichen Bekanntmachung im Elektronischen Amtsblatt 40/2024 vom 02.10.2024 gilt die Baugenehmigung als den Nachbarn zugestellt.

Rechtsgrundlagen:

- § 63 Sächsische Bauordnung (Baugenehmigungsverfahren)
- § 70 Sächsische Bauordnung (Beteiligung der Nachbarn und der Öffentlichkeit), hier vor allem Absatz 3, Sätze 3 bis 5

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen über die Übertragung der Zuständigkeit für den Erlass von Widerspruchsbescheiden in Selbstverwaltungsangelegenheiten auf die Stadt Wilthen“ vom 24.09.2024

Das Landratsamt Bautzen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für die Stadt Wilthen hat mit Bescheid vom 18.09.2024 auf der Grundlage des § 27 Abs. 2 des Sächsischen Justizgesetzes (SächsJG) vom 24. November 2000 (SächsGVBl. S. 482; 2001 S. 704), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 884) geändert worden ist, wie folgt entschieden:

„Die Zuständigkeit für den Erlass von Widerspruchsbescheiden in Selbstverwaltungsangelegenheiten wird auf die Stadt Wilthen übertragen.“

Die Übertragung wird hiermit bekannt gemacht.

Bautzen, den 24.09.2024

Udo Witschas
Landrat